

Gesangverein Liederkranz 1847 Karlsruhe-Daxlanden e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liederkranz 1847 Karlsruhe-Daxlanden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Daxlanden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist Mitglied des Badischen und des Deutschen Chorverbandes und macht sich zur Aufgabe, durch Pflege und Vermittlung des Chorgesangs das kulturelle Leben mitzugestalten.

Parteilpolitische, konfessionelle und gewerkschaftliche Bindungen werden nicht eingegangen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Aktiven Mitgliedern
fördernden Mitgliedern
und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die stimmliche sowie musikalische Eignung besitzt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Ablehnung kann die Hauptversammlung angerufen werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder für die Sängersache besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht ab dem der Ernennung folgenden Geschäftsjahr befreit.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten kommen damit sofort in Wegfall. Unberührt hiervon bleiben rückständige Beitragszahlungen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Jahresende.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand oder die Hauptversammlung aus folgenden Gründen erfolgen:

1. wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist,
2. bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie bei Störung des sangeskameradschaftlichen Verhältnisses,
3. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von dem Ausschluss-Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht des Einspruchs, der innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich an einen der drei Vorsitzenden des Kernteams zu erfolgen hat.

In der darauf folgenden Jahreshauptversammlung oder einer evtl. einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung ist über den Einspruch zu entscheiden.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden, haftbar.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder, Notenmaterial usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, fördernde und aktive Mitglieder haben das Recht:

- a) bei Vereinsversammlungen ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben, bei Minderjährigen ist ein gesetzlicher Vertreter stimm- und wahlberechtigt.
- b) an allen Veranstaltungen gemäß den jeweils erlassenen Anordnungen teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Gesangsproben regelmäßig zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist der Chorsprecherin / dem Chorsprecher oder dem Chorleiter des jeweiligen Chores hiervon Kenntnis zu geben. Bei wiederholter Abwesenheit kann der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Chorleiterin/Chorleiter und der Chorsprecherin / dem Chorsprecher die gesangliche Mitwirkung bei evtl. konzertanten Veranstaltungen untersagen.

Alle aktiven und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wurde. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Verwaltung

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) erweiterter Vorstand
- c) Hauptversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Kernteam, bestehend aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. dem/der 1. Schriftführer/in
3. dem/der Finanzverwalter/in
4. dem/der Chorsprecher/in der einzelnen Chöre
5. dem/der Sprecher/in des Vergnügungsausschusses

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem/der 2. Schriftführer/in
2. dem/der stellvertretenden Finanzverwalter/in
3. dem/der Inventar- und Notenwart/in
4. dem Vergnügungsausschuss
5. einem Beisitzer der fördernden Mitglieder
6. einer Person für Öffentlichkeitsarbeit

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 7 Zuständigkeiten der Verwaltung

- 1.) Der Gesamtvorstand hat in besonderem Maße die Aufgabe, die Erfüllung des Vereinszweckes und Vereinszieles im Rahmen dieser Satzung anzustreben.

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand wahrgenommen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden des Kernteams. Jeweils zwei Vorsitzende des Kernteams vertreten den Verein gemeinsam nach dem Willen der Mitglieder.

- 2.) Der/die Finanzverwalter/in führt die Kassengeschäfte des Vereins und ist bevollmächtigt:
 - a) alle für den Verein bestimmten Zahlungen entgegenzunehmen und hierfür Quittungen zu erteilen,
 - b) Zahlungen nach Gegenzeichnung eines der drei Vorsitzenden des Kernteams zu leisten,
 - c) fortdauernde Zahlungen gemäß den Beschlüssen des Gesamtvorstandes oder der Hauptversammlung vorzunehmen,
 - d) den gesamten kassentechnischen Schriftwechsel zu führen,
 - e) über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.Der/die Finanzverwalter/in ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit auf Verlangen alle Kassenunterlagen vorzulegen.

Den von der Hauptversammlung gewählten Kassenrevisoren ist zu einer ordentlichen und außerordentlichen Kassenprüfung Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren.

Bei der alljährlich stattfindenden Hauptversammlung ist von dem/der Finanzverwalter/in ein entsprechender Bericht zu erstatten.

Der/die Finanzverwalter/in überwacht das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge.

- 3.) Der/die Schriftführer/in hat über den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen, das von ihm/ihr und einem der drei Vorsitzenden des Kernteams zu unterzeichnen ist.

Er/sie hat den Schriftverkehr für den Verein zu führen.

- 4.) Chorsprecherin/Chorsprecher werden von den jeweiligen Chören gewählt. Sie müssen jährlich mindestens eine Sängerversammlung durchführen. Kinder- und Jugendchorsprecher werden vom Gesamtvorstand gewählt. Kinder- und Jugendchor halten mindestens je einen Elternabend pro Jahr ab, wobei Kinder und Jugendliche anwesend sein sollen.

- 5.) Dem Vergütungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Vorberaterung von Vereinsveranstaltungen. Das jeweilige Programm ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.) Von der Hauptversammlung sind aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenrevisoren/ Kassenrevisorinnen zu wählen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und eine entsprechende Eignung besitzen.
Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem/der Finanzverwalter/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
Durch Revision der Vereinskasse, Bücher und Belege haben sie sich von der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu vergewissern. Der Jahreshauptversammlung ist jeweils ein Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten.
Bei einwandfreier Kassen- und Buchführung soll eine/r der Revisoren/innen in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des/der Finanzverwalters/in beantragen.
- 7.) Alle Aufgaben des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sind nochmals ausführlich in der Stellenbeschreibung der Geschäftsordnung geregelt.
- 8.) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Die Hauptversammlung kann abweichend beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
Auslagen, die im Interesse des Vereins sind, werden aus der Vereinskasse erstattet.

§ 8 Hauptversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor Beginn der Versammlung bei einem der drei Vorsitzenden des Kernteams eingegangen sein. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein aus der Hauptversammlung gewähltes Mitglied hat die Entlastung der Gesamtverwaltung zu beantragen.

Alle Wahlen sind offen, sofern keine geheime Wahl gewünscht wird, oder gegen die offene Wahl Einspruch erhoben wird.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis der ihnen zugedachten Wahl bei der Hauptversammlung vorliegt.

Die Hauptversammlung leitet einer der drei Vorsitzenden des Kernteams oder bei deren Verhinderung ein/e von diesen bestimmte/r Vertreter/in.

Die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen liegt im Ermessen des Gesamtvorstandes. Sie müssen außerdem einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder verlangt.

§ 9 Wahlausschuss

Zur Durchführung der Vorstandswahl muss von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus

einem/er Vorsitzenden und
zwei Beisitzern/innen

gewählt werden.

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Neuwahl.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 11 Austritt aus dem Badischen und dem Deutschen Chorverband

Der Austritt aus dem Badischen und dem Deutschen Chorverband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Dabei muss die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder für den Austritt stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

Dabei müssen 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sein und hiervon 3/4 für Auflösung stimmen.

Sind in der Hauptversammlung nicht 3/4 aller Mitglieder anwesend, so muss eine zweite Hauptversammlung einberufen werden. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung beschlossen werden.

Beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder weniger als sieben, so gilt der Verein als aufgelöst.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Hiergegen erlöschen alle früheren Satzungsbestimmungen.

Karlsruhe, 20.03.2018